

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/7136, 12/7437 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Chemikaliengesetz trat in den 80er Jahren in Kraft, um den Rahmen für ein stoffbezogenes Umweltrecht zu schaffen. Es wird jedoch bis heute den Anforderungen an ein umfassendes, transparentes und vollzugsfreundliches Stoffgesetz nicht gerecht, das vorsorgend die Umwelt schützt und ökonomische Innovationen anregt.

Deshalb muß sich die Reform des Chemikaliengesetzes am übergeordneten Leitbild einer dauerhaft zukunftsverträglichen Entwicklung orientieren. Die vorliegende Gesetzesänderung wird diesem Ziel nicht gerecht.

Zur Konkretisierung und Umsetzung des Leitbildes einer umwelt- und gesundheitsverträglichen Stoffwirtschaft hat der Deutsche Bundestag die Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ eingesetzt, die dafür Grundlagen schaffen soll.

Um zu einem modernen, vorsorgend und innovativ ausgerichteten Ordnungsrahmen zu kommen, ist mittelfristig eine umfassende Reform des Chemikaliengesetzes und seine Einbeziehung in ein allgemeines Stoffrecht erforderlich. Ein solches Stoffrecht muß anhand von Qualitätszielen Regeln für einen umwelt- und gesundheitsverträglichen Umgang mit Stoffen aufstellen.

Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes beschränkt sich aber weitestgehend auf die unumgängliche Umsetzung von EG-Richtlinien, insbesondere der 7. Änderungsrichtlinie 92/32/EWG. Er nutzt nicht die Möglichkeiten zur Beseitigung offensichtlicher Regelungslücken und Defizite im bisherigen Chemikaliengesetz, insbesondere nicht die Chancen für erste Schritte in eine ökonomisch und ökologisch notwendige Stoffwirtschaft.

Vor allem die Eingriffsmöglichkeiten der Anmeldestelle müssen entsprechend den Forderungen des Bundesrates verbessert werden. Wie für mitgeteilte Stoffe muß es auch für angemeldete Stoffe möglich sein, bereits im Vorfeld Auflagen für das Inverkehrbringen neuer Stoffe zu machen. Auf diese Weise kann der Wettbewerb zur Entwicklung umwelt- und gesundheitsverträglicher Stoffe gezielt gefördert werden, da bei solchen Stoffen keine Auflagen zu erwarten sind. Unumgängliche Stoffbegrenzungen sollten statt wie bisher über aufwendige Einzelverordnungen eher im Rahmen eines generalisierten Zulassungsverfahrens vorgenommen werden.

Weiterhin müssen die Anstrengungen zur Aufarbeitung der Altstoffe intensiviert werden. Die Gestaltung des Chemikaliengesetzes steht unter der Anforderung, daß auch Schadstoffe, die heute noch nicht als solche erkannt sind, möglichst unmittelbar in einen Rechtsrahmen einbezogen werden, damit es nicht nachträglich zu aufwendigen Anpassungen kommt.

Eine darüber hinaus gehende, tiefgreifende Umgestaltung des Chemikaliengesetzes zu einem allgemeinen Stoffrecht muß mittelfristig erfolgen. Ein solches Stoffrecht sollte vorrangig die folgenden Regelungselemente enthalten:

1. Vereinheitlichung der unterschiedlichen stoffrelevanten Regelungen in einem einheitlichen Stoffrecht. Dabei müssen auch die Stoffe einbezogen werden, die in ihrer Anwendung durch den einzelnen ungefährlich sind.
2. Schadstoff- bzw. stoffbezogene Grundpflichten im Produktlebenszyklus. Beispielsweise sollen zur umfassenderen Informationsgewinnung und besseren Strukturierung schädliche Substanzen oder Stoffzubereitungen mit schädlichen Anteilen in Form von Stoffbiographien erfaßt werden, die entlang des gesamten Lebensweges und in unterschiedlichen Anwendungsfeldern von Stoffen Auswirkungen beschreiben.
3. Ermächtigung für die Festlegung schadstoff- bzw. stoffbezogener Zielwerte für Stoffflüsse in Wasser, Boden, Luft und eines Programms für Risiko-Nutzen-Abwägungen, um im Verhältnis zum Zweck der Verwendung des Stoffs unvermeidbare Risiken für Mensch und Umwelt, Beeinträchtigungen natürlicher Ressourcen oder Gefährdungen der Aufnahmefähigkeit der Umweltmedien zu vermeiden.
4. Ermächtigung für die Umsetzung dieser Zielwerte und die dafür zu verwendenden Instrumente, u. a. unter Einbezug der Regelungen des § 14 AbfG und der Aufnahmeklauseln der anderen Umweltgesetze für entsprechende Zielwerte.
5. Verfahrensregelungen zur Verbesserung von Konsensprozessen und zur Erhöhung der Akzeptanz chemiepolitischer Entscheidungen. Dazu muß die Transparenz sowohl auf unternehmerischer wie auf staatlicher Seite verbessert werden. Hierzu gehören als wesentliche Vorgaben zum einen eine Verbesserung der Informationspflichten, etwa über die Emission von

Schadstoffen, wie sie z.B. im toxic release inventory der USA verwirklicht ist, zum anderen durch die Schaffung von Kooperationsgremien.

6. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, aber auch um bereits im Vorfeld die Akzeptanz von Stoffen und ihren Verwendungen zu erhöhen, sind Regelungen zur Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Umwelt- und Verbraucherverbänden z. B. in Ausschüssen, die mit Bewertungsfragen betraut sind, zu verankern. Darüber hinaus sind Anforderungen an geeignete Produktkennzeichnungen festzuschreiben. Auch sollte der Anmelder durch Regelungen in die Pflicht genommen werden, die Anwender und Endverbraucher vor gefährlichen Einwirkungen auch bei nicht sachgemäßem Gebrauch schützen.
7. Die Entwicklung umwelt- und gesundheitsverträglicherer Stoffe muß intensiv gefördert werden. Dabei müssen Risiken durch unbekannte Wirkungen von Neustoffen bzw. neuen Anwendungen so weit als möglich minimiert werden.

Bonn, den 27. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

